

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 218. Ratssitzung vom 2. April 2014

4863. 2014/51

Weisung vom 26.02.2014:

Finanzdepartement, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Anpassung

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen vom 10. Juli 2013 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 1

Abs. 1 unverändert

² *Als Drittinstitutionen gelten auch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich.*

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

Lit. a und b unverändert.

c. Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden

Art. 9

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ *Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.*

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Marco Denoth (SP): *Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittorganisationen (VVD) ist seit Anfang Jahr in Kraft. Aufgrund eines konkreten Falls hat sich gezeigt, dass einzelne Punkte unklar sind. Folgende drei Punkte wurden nun geklärt. In Art. 1 ist geregelt, für welche Institutionen die VVD gelten soll. Es wurde erkannt, dass eine Lücke bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten besteht. In Zürich betrifft das derzeit die Unfallversicherung Zürich (UVZ) und die Asyl-Organisation Zürich (AOZ). Mit dem neuen Art. 1 Abs. 2 wird eindeutig geregelt, dass die VVD auch für Vertretungen in öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten soll. Auch der zweite Punkt betrifft Art. 1.*

Es ist unklar, wer als städtische Vertretung gelten soll, vor allem bei Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten, bei denen der gesamte Verwaltungsrat beziehungsweise Stiftungsrat durch den Stadtrat gewählt wird. Mit der Klärung im neuen Art. 1 Abs. 3 lit. c wird nun definiert, dass alle vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der VVD unterstellt sind. Zum dritten Punkt: Aus fachlichen Gründen können Ausnahmen nötig werden. Im aktuellen Fall geht es um Martin Waser, der als Verwaltungsratspräsident der AOZ eingesetzt werden soll. Er ist bereits Mitglied des Verwaltungsrats. Unter der neuen VVD ist die Wiederwahl von Martin Waser nicht möglich. Von fast allen Fraktionen wird Martin Waser als eine sehr geeignete Person für die Position gesehen. Er gilt als fachlich kompetent, verfügt über die nötige Vernetzung im Asylwesen und als ehemaliger Sozialvorsteher über die notwendige Erfahrung in diesem Geschäftsfeld. Vermutlich werden noch mehr derartige Fälle auftauchen. Die Mehrheit der GPK ist überzeugt, dass die Änderung für die nachhaltige Entwicklung der städtischen Drittorganisationen nötig ist. Da die VVD in Kompetenz des Gemeinderats liegt, ist die Mehrheit der Meinung, dass Ausnahmen auch durch den Gemeinderat genehmigt werden können. Das wurde in Art. 9 Abs. 3 neu hinzugefügt.

Weitere Wortmeldungen:

Roger Bartholdi (SVP): *Wir haben hier ein klares und transparentes Reglement, das für alle gleich ist. Es ist nicht der Sinn eines Reglements, dass man nun beginnt, Ausnahmen zu machen. Es soll für alle gleich sein. Würde man nun Art. 9 Abs. 3 zustimmen, würde die Kompetenz zwar beim Gemeinderat liegen, aber man würde genau etwas ändern, das just geregelt ist. Es soll keine Ausnahmen geben. Eine der Hauptstossrichtungen war, dass man verhindern wollte, dass ehemalige Stadträte im Nachhinein ein Mandat annehmen können. Wenn es sich um ein befristetes Projekt handelt, das noch zu Ende geführt werden muss, kann man durchaus eine Ausnahme machen. Wir wollen aber keinen Passus, der den Gemeinderat berechtigt, Ausnahmen zu machen. Es ist alles klar und sauber geregelt. So soll es auch bleiben.*

Michael Schmid (FDP): *Die Weisung ist aus Sicht der Mehrheit in dreifacher Hinsicht ein Gewinn. Erstens schafft sie Rechtssicherheit. Der Anwendungsbereich der VVD wirft tatsächlich Fragen auf. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Präzisierung ist alles klar geregelt. Zu den Ausnahmen: Unsere Fraktion hat Art. 9 stets für zu einschränkend gehalten. Wir stehen einer Ausweitung positiv gegenüber. Doch es gibt bereits heute Ausnahmen. Eine absolute Regelung würde zu weit gehen. Der dritte Vorteil dieser Verordnung: Wenn der Stadtrat nach Prüfung der Umstände eines Einzelfalls zum Schluss kommt, dass in diesem Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden kann, liegt die Entscheidung beim Rat. So kann die Mehrheit im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden. Der Stadtrat hat in der Umsetzung der neuen Verordnung die Schwierigkeiten erkannt, sie wurden im Rahmen der GPK diskutiert, und es wurde rasch eine geeignete Lösung gefunden.*

3 / 4

Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 9 Abs. 3

Roger Bartholdi (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Art. 9 Abs. 3.

Der Rat lehnt den Antrag von Roger Bartholdi (SVP) mit 22 gegen 93 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 1

Abs. 1 unverändert

² Als Drittinstitutionen gelten auch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

Lit. a und b unverändert.

c. Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden

Art. 9

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat